



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Toni Schuberl, Gabriele Triebel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 21.06.2024

Missbrauchsaufarbeitung in staatlichen Internaten und Heimen

Die Aufarbeitung des Missbrauchs in den Kirchen muss als Auftakt für eine lückenlose Aufarbeitung des Missbrauchs von Schutzbefohlenen auf allen Ebenen von Staat und Gesellschaft gesehen werden (siehe auch Beschluss des Diözesanrats des Bistums Passau 2023). Dies schließt insbesondere die staatliche Aufsicht und Trägerschaft über Heime, Bildungseinrichtungen und Jugendämter sowie diese Einrichtungen selbst mit ein.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1.1 | Für welche Internate in Bayern seit 1946 war oder ist der Freistaat Bayern Träger? | 2 |
| 1.2 | Für welche Internate in Bayern seit 1946 war oder ist der Freistaat Bayern indirekt Träger, z. B. durch Mitgliedschaft in einem Zweckverband? | 4 |
| 1.3 | Für welche Heime in Bayern seit 1946 war oder ist der Freistaat Bayern direkt oder indirekt Träger? | 4 |
| 2.1 | In welchen dieser Internate und Heime kam es nach Kenntnis der Staatsregierung zu körperlichem oder sexuellem Missbrauch? | 4 |
| 2.2 | In wie vielen Fällen wurden diese Missbrauchsfälle strafrechtlich verfolgt? | 4 |
| 2.3 | Was sind die Ergebnisse dieser strafrechtlichen Verfahren jeweils? | 4 |
| 3.1 | Welche Studien zur Aufarbeitung von Missbrauch in staatlichen Internaten und Heimen gab es bisher? | 5 |
| 3.2 | Welche Studien sind diesbezüglich geplant? | 5 |
| 3.3 | Ist die Staatsregierung der Meinung, dass es eine Aufarbeitung von Missbrauch in staatlichen Internaten und Heimen braucht (bitte begründen)? | 5 |
| 4.1 | In welchen der staatlichen Internate und Heime gibt es Gewaltschutzkonzepte? | 6 |
| 4.2 | In welchen gibt es keine solchen Konzepte (bitte begründen)? | 6 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 9 |

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium der Justiz vom 02.09.2024

1.1 Für welche Internate in Bayern seit 1946 war oder ist der Freistaat Bayern Träger?

Der Freistaat Bayern war und ist Träger von Schülerheimen, die jeweils eine pädagogische und organisatorische Einheit mit einer staatlichen Schule bilden. Schulen, die mit Schülerheimen auf diese Weise verbunden sind, heißen Heimschulen (Art. 106 Satz 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG). Staatliche Heimschulen gab und gibt es in den Schularten Gymnasium, Kolleg und Förderschule.

Staatliche Heimschulen als Gymnasien bzw. Kollegs:

Mit Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (KMBek) vom 02.12.1963 (KMBI S. 421) und KMBek vom 03.12.1963 (KMBI S. 583) wurden folgende Schulen zu Heimschulen erklärt:

- Amberg, Deutsches Gymnasium
- Aschaffenburg, Deutsches Gymnasium
- Bayreuth, Markgräfin-Wilhelmine-Schule, Deutsches Gymnasium
- Deggen Dorf, Oberrealschule mit Schülerheim
- Eichstätt, Deutsches Gymnasium
- Freising, Deutsches Gymnasium
- Hohenschwangau, Oberrealschule mit Schülerheim
- Lauingen (Donau), Deutsches Gymnasium
- Marktoberdorf, Peter-Dörfner-Schule, Deutsches Gymnasium und Oberrealschule mit Schüler- und Schülerinnenheim
- Marquartstein, Staatliches Landschulheim, Oberrealschule mit Realgymnasium
- München, Max-Josef-Stift, Staatliches Realgymnasium und Oberrealschule für Mädchen mit Heim
- Pfarrkirchen, Oberrealschule und Gymnasium mit Schülerheim
- Schwabach, Deutsches Gymnasium
- Straubing, Deutsches Gymnasium
- Würzburg, Deutsches Gymnasium

Mit KMBek vom 06.11.1968 (KMBI. S. 594) wurde das Gymnasium mit Schülerheim Pegnitz mit Wirkung vom 01.01.1969 zur Heimschule erklärt.

Mit KMBek vom 13.05.1975 (KMBI S. 1192) wurden folgende Schulen zu Heimschulen erklärt:

- Max-Reger-Gymnasium Amberg
- Bayernkolleg Augsburg
- Markgräfin-Wilhelmine-Gymnasium Bayreuth
- Comenius-Gymnasium Deggendorf
- Gabrieli-Gymnasium Eichstätt
- Camerloher-Gymnasium Freising
- Gymnasium Hohenschwangau
- Albertus-Gymnasium Lauingen (Donau)
- Gymnasium Marktoberdorf
- Staatliches Landschulheim Marquartstein (Gymnasium)
- Max-Josef-Stift München (Gymnasium)
- Gymnasium Pegnitz
- Gymnasium Pfarrkirchen
- Bayernkolleg Schweinfurt
- Anton-Bruckner-Gymnasium Straubing
- Matthias-Grünewald-Gymnasium Würzburg

Derzeit bestehen folgende Heimschulen in den Schularten Gymnasium und Kolleg:

- Max-Reger-Gymnasium Amberg
- Markgräfin-Wilhelmine-Gymnasium Bayreuth
- Comenius-Gymnasium Deggendorf
- Gabrieli-Gymnasium Eichstätt
- Gymnasium Hohenschwangau
- Gymnasium Marktoberdorf
- Staatliches Landschulheim Marquartstein (Gymnasium)
- Max-Josef-Stift München (Gymnasium)
- Gymnasium Pegnitz
- Gymnasium Pfarrkirchen
- Matthias-Grünewald-Gymnasium Würzburg
- Bayernkolleg Augsburg – Staatl. Institut zur Erlangung der Hochschulreife
- Bayernkolleg Schweinfurt – Staatl. Institut zur Erlangung der Hochschulreife

Staatliche Heimschulen im Förderschulbereich:

Außerdem werden Schülerinnen und Schüler an der Bayerischen Landesschule für Körperbehinderte in München unterrichtet und im Internat sowie in der Heilpädagogischen Tagesstätte (HPT) betreut. Diese Schule wurde 1832 von Johann Nepomuk, Edler von Kurz als private Anstalt gegründet. 1844 wurde sie als „Königlich Bayerische Erziehungsanstalt für krüppelhafte Kinder“ verstaatlicht. 1957 erhielt die Einrichtung den Namen „Landesanstalt für körperbehinderte Jugendliche“ und 1968 ihren heutigen Namen „Bayerische Landesschule für Körperbehinderte“.

Die Bayerische Landesschule für Blinde und die Bayerische Landesschule für Gehörlose haben ihren Betrieb eingestellt.

1.2 Für welche Internate in Bayern seit 1946 war oder ist der Freistaat Bayern indirekt Träger, z. B. durch Mitgliedschaft in einem Zweckverband?

Der 1948 gegründete Zweckverband Bayerische Landschulheime (ZVBL) ist Träger folgender Heimschulen:

- Franken-Landschulheim Schloss Gaibach (Gymnasium und Realschule; errichtet 1949)
- Landschulheim Schloss Ising (Gymnasium; errichtet 1953)
- Landschulheim Kempfenhausen (Gymnasium; errichtet 1967)
- Steigerwald-Landschulheim Wiesentheid (Gymnasium; errichtet 1956)

Der Freistaat Bayern ist seit 1966 Mitglied des Zweckverbands.

1.3 Für welche Heime in Bayern seit 1946 war oder ist der Freistaat Bayern direkt oder indirekt Träger?

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe war der Freistaat Bayern im gefragten Zeitraum Träger des Landesjugendhofs Lichtenau samt Außenstelle Gut Weihermühle. Der Landesjugendhof Lichtenau wurde 1972 aufgelöst.

Außerdem war der Freistaat Bayern bis 1947 Träger der heute in Rheinland-Pfalz liegenden Staatserziehungsanstalt Speyer. Diese ging 1947 in die Zuständigkeit des Bundeslandes Rheinland-Pfalz über.

Heute gibt es in Bayern keine Heime in staatlicher Trägerschaft mehr.

2.1 In welchen dieser Internate und Heime kam es nach Kenntnis der Staatsregierung zu körperlichem oder sexuellem Missbrauch?

2.2 In wie vielen Fällen wurden diese Missbrauchsfälle strafrechtlich verfolgt?

2.3 Was sind die Ergebnisse dieser strafrechtlichen Verfahren jeweils?

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung wurden alle öffentlichen Heimschulen rückwirkend zu dort bekannt gewordenen Vorfällen über den zurückliegenden Zehn-Jahres-Zeitraum befragt (Vorfälle seit 2014). Gefragt wurde nach körperlichen und/oder sexuellen Gewalttaten gegen Schülerinnen und Schüler, unabhängig davon ob die Täterin oder der Täter dem pädagogischen Personal, dem sonstigen an der Schule tätigen Personal oder der Schülerschaft angehörte. Die Abfrage beschränkte sich auf den Zeitraum der letzten zehn Jahre, weil bei Straftaten mit einer Höchstfreiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren die Strafverfolgungsfrist ebenfalls – in Abhängigkeit von der jeweiligen Höchststrafe des einschlägigen Straftatbestands – höchstens zehn Jahre beträgt (§ 78 Abs. 3 Nrn. 3 bis 5 i. V. m. § 78a Strafgesetzbuch – StGB). Die im Zusammenhang mit Missbrauchsfällen

in Schülerheimen bzw. Heimen der Kinder- und Jugendhilfe zu vermutenden Straftaten dürften sich im Regelfall in der Dimension entsprechender Sexualstraftaten bzw. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit bewegen. Die Begrenzung ist auch deshalb gerechtfertigt, weil weder die Polizeiliche Kriminalstatistik noch die Geschäftsstatistik bzw. die Strafverfolgungsstatistik der bayerischen Staatsanwaltschaften eine Suche nach Straftaten spezifisch in Schülerheimen in staatlicher Trägerschaft ermöglichen. Eine Einzelabfrage bei den betroffenen Schulen und eine Auswertung der einzelnen Schülerakten und sonstigen Schulakten über einen Zehn-Jahres-Zeitraum war daher erforderlich. Die Zeitspanne von zehn Jahren erscheint dabei als derjenige Zeitraum, über den hinweg Schulen in einer der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts von Abgeordneten entsprechenden Weise gezielt nachforschen und eine – ebenfalls für die Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage belastbare – Aussage abgeben können.

Es gab – mit einer Ausnahme – keine Vorfälle körperlichen und/oder sexuellen Missbrauchs von Schülerinnen und Schülern an staatlichen Heimschulen.

Die Ausnahme betrifft einen Vorfall sexualisierter Gewalt im Schülerheim des Gabrieli-Gymnasiums in Eichstätt im Februar 2023. Täter war ein volljähriger Internatsbewohner, das Tatopfer ein minderjähriger Internatsschüler. Der Schulleiter zeigte den Vorfall unverzüglich nach Bekanntwerden bei der Polizei an, die sofort ermittelte. In einem Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz erhielt der Täter nach hiesiger Kenntnis eine Freiheitsstrafe auf Bewährung.

3.1 Welche Studien zur Aufarbeitung von Missbrauch in staatlichen Internaten und Heimen gab es bisher?

3.2 Welche Studien sind diesbezüglich geplant?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden gemeinsam beantwortet.

Es existieren keine Studien zu möglicherweise in der Vergangenheit stattgefundenen Missbrauchsfällen an staatlichen Heimschulen. Da in den letzten zehn Jahren bis auf den einen o.g. Vorfall weder den Schul- noch den Heimleitungen noch an anderer Stelle in der Schulaufsicht weitere Fälle bekannt wurden, gibt es nach heutigem Stand keine Überlegungen, eine solche Studie durchzuführen.

Mit der Situation an Heimen hat sich die Studie „Heimkinder zwischen 1949 und 1975 und die Beratungs- und Unterstützungsarbeit der bayerischen Anlaufstelle“ im Rahmen des Fonds Heimerziehung (2012 bis 2018) mit der Aufarbeitung von Missbrauch befasst. Die Studie bezog sich allgemein auf stationäre Jugendhilfeeinrichtungen, sie war nicht auf staatliche Einrichtungen begrenzt. Studiengegenstand waren dabei Biografien von Betroffenen des Fonds Heimerziehung, Auftraggeber der Studie war das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS-BLJA).

Neue Studien zu Vorfällen an staatlichen Heimen sind schon deshalb nicht beabsichtigt, weil es keine Heime in staatlicher Trägerschaft mehr gibt.

3.3 Ist die Staatsregierung der Meinung, dass es eine Aufarbeitung von Missbrauch in staatlichen Internaten und Heimen braucht (bitte begründen)?

4.1 In welchen der staatlichen Internate und Heime gibt es Gewaltschutzkonzepte?

4.2 In welchen gibt es keine solchen Konzepte (bitte begründen)?

Die Fragen 3.3 bis 4.2 werden gemeinsam beantwortet.

Öffentliche Heimschulen:

Schulen verstehen sich allgemein als Schutzraum vor sexualisierter Gewalt und entscheiden selbstständig, welche Maßnahmen für das jeweilige Schulprofil geeignet sind, um sexuellen Missbrauch zu verhindern und Opfern von sexuellem Missbrauch Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen, an die sie sich vertrauensvoll wenden können. Dies gilt im Besonderen auch für den Heimbereich staatlicher Heimschulen.

Die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in bayerischen Schulen (KMBek vom 15.12.2016) legen fest, dass die Missbrauchs- und Gewaltprävention im Lebensraum Schule eine wesentliche Grundlage für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen darstellt. Die Implementierung von Schutzkonzepten kann dabei einen wichtigen Beitrag leisten. Solche Konzepte vermindern das Risiko, dass sexuelle Gewalt in einer Einrichtung oder Organisation verübt wird, und tragen dazu bei, dass betroffene Kinder und Jugendliche von Fachkräften erkannt werden und Zugang zu Hilfe erhalten.

Bayern beteiligt sich bereits seit 2017 an der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ der Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM).

Den Schulen werden durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) regelmäßig Angebote und Maßnahmen der Missbrauchsprävention bekannt gegeben, so z. B. zuletzt am 14.06.2023 via Kultusministeriellem Schreiben (KMS) an alle Schulen in Bayern (Az. IV.10-BS4313.2/296/13). In einer Anlage, die einen speziellen Überblick zu den vielfältigen Angeboten und Maßnahmen der Missbrauchsprävention bietet, wurde dabei auf bestehende, aber auch neue Angebote verwiesen, u. a. auch auf den im April 2023 erschienenen Leitfaden der Kultusministerkonferenz (KMK) „Kinderschutz in der Schule – Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen“, der gemeinsam von den Ländern abgestimmt wurde und den Schulen bei der Implementierung von Schutzkonzepten wertvolle Hilfestellungen bietet.

Der für die Schülerheime an staatlichen Heimschulen der Schularten Gymnasium und Kolleg zuständigen Schulaufsicht (Art. 109 BayEUG) ist laut den „Rahmenvorgaben für die Errichtung von und die Wahrnehmung der Aufsicht über Schülerheime“ auf Anfrage ein pädagogisches Konzept oder Leitbild vorzulegen, aus denen u. a. der Präventionsgedanke und Strukturen für angst- und sanktionsfreie Kommunikation deutlich werden.

Außerdem stehen den vorgenannten staatlichen Schülerheimen zur Unterstützung die staatlichen Schulberatungsstellen der jeweiligen Dienststellen der Ministerialbeauftragten als Ansprechpartner im Hinblick auf Beratung und Begleitung insbesondere bei spezifischen Fragen im Einzelfall zur Verfügung.

In Ausfüllung und Ergänzung der bestehenden Rahmenvorgaben und Angebote wird bereits eine ausdrückliche rechtliche Verpflichtung für Schulen vorbereitet, Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt zu erstellen: Dadurch soll einerseits der Stellenwert

des Kinderschutzes und die Verantwortung von Schule als Ort, der alle Kinder und Jugendlichen erreicht, noch deutlicher hervorgehoben werden. Andererseits sollen die Schulen durch konkretisierte Vorgaben dabei unterstützt werden, ein individuelles Schutzkonzept auf Schulebene auszuarbeiten.

Vor diesem Hintergrund und nach heutigem Kenntnisstand erscheinen Studien, die sich auf lediglich abstrakt vermutete Missbrauchsfälle in der Vergangenheit beziehen würden, nicht vordringliche Aufgabe der staatlichen Schulaufsicht.

An jeder der vorgenannten staatlichen Heimschulen liegen Schutzkonzepte vor, die kontinuierlich und im Austausch mit allen an Schule und Internat Beteiligten (u.a. Lehrererzieherinnen und -erziehern, Schulpsychologen, Heimleitungen, Schülerinnen und Schülern als Heimsprecher) weiterentwickelt werden.

Das Schülerheim der Bayerischen Landesschule für Körperbehinderte untersteht nach Art. 109 BayEUG nicht der Schulaufsicht, sondern der Aufsicht nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs (SGB) Achten Buch (VIII; Heimaufsicht). Diese liegt im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS). Auch das Heim der Landesschule verfügt über ein aktuelles Gewaltschutzkonzept.

Die kommunalen Landschulheime Schloss Gaibach, Schloss Ising und Wiesentheid haben Sicherheitskonzepte, Leitlinien bzw. Handlungsanweisungen, die sich u. a. auch gegen körperliche bzw. sexuelle Gewalt gegenüber Schülerinnen und Schülern richten. Am vierten kommunalen Landschulheim Kempfenhausen trägt eine effektive Zusammenarbeit der schulischen und insbesondere der heimspezifischen Gremien in Verbindung mit niederschweligen Kommunikationsangeboten dazu bei, dass de facto eine einem Sicherheitskonzept vergleichbare Struktur in Schule und Heim besteht und funktioniert.

In allen Heimschulen finden außerdem regelmäßig diverse Präventionsmaßnahmen statt, z. B. mit der Polizei.

Heime:

Bereits 2012 haben der Bund, die Länder und die Kirchen die Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ und „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ errichtet. Ihr Zweck war es, die Betroffenen bei der Aufarbeitung ihrer Heimvergangenheit und bei der Abmilderung von Folgeschäden der Heimerziehung zu unterstützen und somit zur Befriedung und Genugtuung sowie zur Herstellung von Rechtsfrieden beizutragen. Die Staatsregierung hat hierbei von Anfang an die Umsetzung des Fonds fachlich wie finanziell aktiv mit vorangetrieben. Finanziell hat sich der Freistaat mit insgesamt 13,7 Mio. Euro am Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ beteiligt, der vor allem in Ergänzung zum Regelsystem des Opferentschädigungsrechts vorübergehend etabliert wurde. Der Fonds stellte den Betroffenen zweckgebundene materielle Hilfen in Höhe von bis zu 10.000 Euro pro Person zur Verfügung. Am 01.01.2012 wurde in Ausführung der dem Fonds zugrunde liegenden Vereinbarung die Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder beim ZBFS-BLJA eingerichtet. Die Laufzeit des Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ endete zum 31.12.2018.

Nach Auslaufen des Fonds wurden keine finanziellen Leistungen mehr ausbezahlt. Um auch weiterhin für die Betroffenen eine qualifizierte Beratung sicherzustellen, wurde nach Beendigung des Fonds auf Bundesebene die bayerische Anlauf- und Beratungsstelle mit Landesmitteln fortgeführt und weiterentwickelt. 2023 wurde die Anlaufstelle

mit der bayerischen Anlauf- und Beratungsstelle für Menschen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben, zusammengeführt und als „Bayerische Beratungsstelle für Menschen mit Heimerfahrung in der Kindheit und Jugend (BMH)“ beim ZBFS-BLJA dauerhaft eingerichtet. Diese hat gegenüber den vorangehenden Anlaufstellen einen erweiterten Adressatenkreis, insoweit sich nun auch sog. Verschickungskinder und auch Menschen, die nach 1975 in einer institutionellen Einrichtung waren, an die Anlaufstelle wenden können.

Die BMH berät bei persönlichen Problemlagen und Krisensituationen, unterstützt die individuelle Aufarbeitung, hilft bei der Aktensuche und vermittelt Hilfesuchende in das umfassende Unterstützungssystem. Im Rahmen der überindividuellen Aufarbeitungsarbeit kooperiert die Beratungsstelle mit Hochschulen und anderen Ausbildungsinstituten und qualifiziert Fachkräfte. Zudem soll auch wieder ein Fachbeirat eingerichtet werden, in dem auch Betroffene vertreten sein sollen und sich aktiv einbringen können. Aktuell befindet sich die BMH in Bezug auf den geplanten Fachbeirat in der Konzeptionsphase. Mit der BMH ist auf Landesebene eine Stelle geschaffen worden, an die sich zum einen Betroffene wenden können, bei der zum anderen aber auch überindividuelle Impulse zur Aufarbeitung aufgenommen und ausgearbeitet werden können. Die BMH steht in engem Austausch mit dem StMAS sowie dem Landesjugendhilfeausschuss.

Zum 01.08.2023 hat die Staatsregierung zudem die Bayerische Beratungsstelle für alle Opfer von Missbrauch und sexualisierter Gewalt etabliert, die ebenfalls beim ZBFS-BLJA angegliedert ist. Dem ZBFS-BLJA sind bislang keine Fälle von Gewalt und Missbrauch in ehemaligen staatlichen Heimen bekannt geworden; die Beratungsstelle steht auch für etwaige solche Fälle bereit.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.